



Regenbogenfamilien: Vom anderen Ufer oder vom anderen Stern?

Für lesbische und schwule Eltern und Paare mit Kinderwunsch

**FRIEDRICH
EBERT** 
STIFTUNG

Forum Politik
und Gesellschaft

Impressum

ISBN: 978-3-86872-350-2

Herausgeber:

Friedrich-Ebert-Stiftung
Forum Politik und Gesellschaft
Hiroshimastraße 17
10785 Berlin

Text:

Christine Schön

Redaktion:

Christina Schildmann,
Friedrich-Ebert-Stiftung
Anja Wehler-Schöck,
Friedrich-Ebert-Stiftung

Redaktionelle Betreuung:

Inge Voß,
Friedrich-Ebert-Stiftung

Fotos:

Claudia Masur

Gestaltung:

Julia Lutz, Grafik

Druck:

primeline.print, berlin gmbh

© Friedrich-Ebert-Stiftung,
Forum Politik und Gesellschaft

Mai 2010

Inhalt

- 5** Einleitung

- 9** Eltern werden
 - 9** Leibliche Elternschaft – Insemination
 - 13** Der Weg zum Pflegekind

- 17** Familie sein –
Regelungen für Regenbogenfamilien
 - 17** Queerfamilies
 - 22** Stiefkindadoptionen
 - 24** Steuerliches

- 29** Kinder stärken

- 30** Zusammenfassende Forderungen
an Politik und Gesellschaft



Veranstaltungsort



Einleitung

Familie ist, wo Kinder sind. Und die wachsen auch mit gleichgeschlechtlich liebenden Eltern auf, in so genannten Regenbogenfamilien. Dass diese schon längst gesellschaftliche Realität sind, zeigt sich nicht nur darin, dass der Duden 2009 das Wort „Regenbogenfamilie“ als Neuwort aufnahm. Sehr eindrucksvoll konnte dies bei dem Seminar für lesbische und schwule Eltern und Paare mit Kinderwunsch „Regenbogenfamilien: Vom anderen Ufer oder vom anderen Stern?“ erlebt werden, das die Friedrich-Ebert-Stiftung zusammen mit dem Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) veranstaltete. 24 Kinder, die ihre lesbischen Mütter und schwulen Väter begleiteten, machten das Wochenende sehr lebendig.



Die erste repräsentative wissenschaftliche Studie über die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in Deutschland belegt: Sie haben die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten wie andere Kinder. Die Studie wurde von 2006 bis 2009 im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz von dem Bayrischen Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg und dem Bayrischen Staatsinstitut für Frühpädagogik in München erstellt.

Am 23. Juli 2009 fasste die damalige Bundesjustizministerin Brigitte Zypries die Ergebnisse folgendermaßen zusammen: „Entscheidend ist eine gute Beziehung zwischen Kind und Eltern und nicht deren sexuelle Orientierung. (...) Nach den Ergebnissen der Studie ist das Kindeswohl in Regenbogenfamilien genauso gewahrt wie in anderen Lebensgemeinschaften. (...) Homosexuelle Paare sind keine schlechteren Eltern, Kinder entwickeln sich bei zwei Müttern oder zwei Vätern genauso gut wie in anderen Familienformen.“



Trotzdem werden Regenbogenfamilien steuerlich, rechtlich und sozial diskriminiert. Schwule und Lesben mit Kinderwunsch und homosexuelle Eltern stehen vor großen Herausforderungen. Das beginnt bei der Frage, wie der Kinderwunsch umgesetzt werden kann, geht über die Entscheidung, welche Rechtsform für die Regenbogenfamilie gewählt werden sollte und endet nicht mit der Stärkung der Kinder gegenüber Vorurteilen in Kindergarten und Schule. Diese Dokumentation fasst die wichtigsten Ergebnisse des Seminars „Regenbogenfamilien: Vom anderen Ufer oder vom anderen Stern?“ zusammen. Geordnet wird nach den Themenkomplexen Eltern werden, Familie sein und Kinder stärken. Am Ende jedes Kapitels stehen Appelle an Politik und Gesellschaft sowie Tipps für bestehende und zukünftige Regenbogenfamilien.



Eltern werden

Leibliche Elternschaft – Insemination

Lesbische Frauen können sich ihren Wunsch nach einem leiblichen Kind durch Insemination mit Spendersamen erfüllen. Für schwule Männer gilt: Leihmutterschaft ist in Deutschland verboten. Deshalb ist die Samenspende an eine (lesbische) Frau für sie die einzige Form, wie sie ihren Wunsch nach einem leiblichen Kind verwirklichen können.

Eine Insemination können gesunde Frauen mit den verschiedenen bekannten Methoden ohne Probleme selbst bewerkstelligen. Es gibt eine hohe statistische Wahrscheinlichkeit des Gelingens.

Die Wege, das dafür notwendige Spermia zu beschaffen, sind hier mit ihren Vor- und Nachteilen aufgeführt:

Private Samenspende	Samenbank	Reproduktionskliniken
Yes-Donor: Vater bekannt	In Westeuropa und den USA: Yes-Donor	Yes- und No-Donor
Gesundheitliche Risiken	Sicheres, aufbereitetes Spermia	Nur im Ausland möglich
Kurzes Zeitfenster (Spermia „hält“ nur 6 Stunden)	Versand nur an medizinische Einrichtungen	Kostenintensiv
Klare Absprachen und Verträge nötig		

Anja Wehler-Schöck
Friedrich-Ebert-Stiftung



Zugang zu Spendersamen

In Deutschland gibt es einen Rechtsanspruch auf Zugang zu Samenbanken bislang nur für verheiratete Frauen. In § 1600 Abs. 5 BGB wird festgelegt, dass der Samenspender nicht unterhaltspflichtig ist, wenn die Spende in eine heterosexuelle Beziehung erfolgt. Für lesbische Frauen existiert keine eindeutige rechtliche Regelung.

Deshalb könnte eine Ärztin/ein Arzt, eine Samenbank, aber auch ein privater Samenspender, als „VerursacherIn“ des Kindes theoretisch auf Unterhalts- und Erbsprüche des Kindes verklagt werden, von denen sie nur eine doppelte rechtliche Elternschaft der Wunscheltern freistellen würde, wie dies in Ehen automatisch der Fall ist. Eine lesbische Co-Mutter kann das Kind jedoch erst nach der Geburt als Stiefkind adoptieren, eine rechtsverbindliche notarielle Verpflichtung dazu gegenüber den Ärzt/innen oder Samenspendern gibt es nicht.

So entscheiden die Samenbanken darüber, ob sie Samen für lesbische Frauen bereitstellen. Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind sie zur Gewinnung, Aufbereitung, zum Transport und zur Lagerung von Spermia nur befugt, um Spermia an medizinische Einrichtungen abzugeben.

Eine Ärztin/ein Arzt macht sich in Deutschland nicht strafbar, wenn sie oder er eine lesbische Frau bei der Insemination mit Spendersamen

unterstützt. Dennoch hat die Bereitschaft zur medizinischen Hilfe seit 2006 massiv abgenommen. Die Bundesärztekammer, wie übrigens auch die Bundesnotarkammer, folgert aus der oben skizzierten Rechtslage, dass eine Samenspende in anderen Konstellationen als der Ehe nicht möglich ist und verbietet deshalb seit 2006 eine solche Unterstützung für alleinlebende und lesbische Frauen. Dies ist für Ärzt/innen zwar juristisch nicht bindend, viele halten sich aber daran aus Angst davor, ihre Zulassung zu verlieren.

Solange diese rechtliche Grauzone besteht, die den einfachen Zugang zu reproduktionsmedizinischen Dienstleistungen erschwert, ist es schlussendlich eine Frage des Geldes, ob ein lesbisches Paar sich diese Möglichkeit eröffnen kann oder nicht.

Appell an Politik und Gesellschaft

- Im Bereich der Insemination für lesbische Frauen wird eine Politik der Unschärfe betrieben. Es fehlen klare und verbindliche rechtliche Regelungen. Notwendig ist die vollständige Gleichstellung von Regenbogenfamilien mit heterosexuellen Ehepaaren. D. h.: freier Zugang zu Dienstleistungen von Samenbanken und Reproduktionsmedizin sowie die Anpassung des Abstammungsgesetzes, so dass zum Zeitpunkt der Geburt beide Mütter als rechtliche Elternteile gelten.



Tipps für Regenbogenfamilien

- Die Notwendigkeit der vorherigen Planung sollte als Chance begriffen werden: Die Schwangerschaftsvorbereitung besteht auch darin, das Verhältnis zu den eigenen Eltern zu hinterfragen und sich gemeinsam darüber klar zu werden, wie mit Pränataldiagnostik und einer eventuellen Krankheit oder Behinderung des Kindes umgegangen werden soll. Die intensive Beschäftigung mit diesen Themen vor der Schwangerschaft erleichtert diese ungemein, genauso wie die Tatsache, dass Kinder in Regenbogenfamilien immer Wunschkinder sind.
- Die Kosten für eine künstliche Befruchtung sind als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar.
- Da es keine rechtlich verbindlichen Regelungen gibt, sind lesbische Paare mit Kinderwunsch auf die Bereitschaft von einzelnen Ärzt/innen und Samenbanken angewiesen. Diese aufzufinden nimmt viel Zeit in Anspruch. Deshalb wurde die Bitte geäußert, die Informationen mit anderen potentiellen Eltern zu teilen, z.B. durch eine Nachricht an Dr. Elke Jansen, Projektleiterin des Projektes „Regenbogenfamilien“ beim LSVD (Telefon: 0221-92 59 61 26 oder E-Mail: family@lsvd.de).
- Wenn eine Samenbank oder eine Ärztin/ein Arzt angefragt werden soll, erfordert dies persönliches Erscheinen. Am Telefon ist hier aufgrund der schwammigen Rechtslage keine Auskunft zu erwarten.



Axel Hochrein
LSVD Bundesvorstand



Kristin Fusan
AG Schwusos der SPD

Der Weg zum Pflegekind

Für Menschen, die keine leiblichen Kinder bekommen können oder bekommen möchten, ist ein Pflegekind eine gute Möglichkeit, mit Kindern zusammenzuleben. Die Jugendämter, die für die Vermittlung zuständig sind, haben einen großen Bedarf an Pflegefamilien. Sie können auch an homosexuelle Paare vermitteln, die nicht verpartnert sind. Beide Pflegeeltern haben in diesem Fall eine gleichberechtigte Stellung gegenüber dem Kind. Durch Pflegegeldzahlung gibt es einen finanziellen Ausgleich für die Pflegeeltern.

Es gibt gute Argumente für die Vermittlung von Pflegekindern an gleichgeschlechtliche Paare. Diese haben zumeist eine hohe Motivation und eine große Entschiedenheit für ein Leben mit Kindern. Sie sind erfahren in der Bewältigung ungewöhnlicher Lebenssituationen und haben durch ihre eigene Geschichte die Fähigkeit, sich in ein Kind einzufühlen, das anders leben wird als andere Kinder. Die Paare zeigen häufig eine flexiblere Rollenverteilung, die Kinder bekommen ein großes Spektrum an Lebensmodellen aufgezeigt. Männerpaare werden von den leiblichen Müttern der Pflegekinder nicht als Konkurrenz erlebt. Frauenpaaren wird vom Jugendamt zugetraut, Kinder auch speziell gegen sexuelle Gewalt stark zu machen.

Neben den üblichen formalen Voraussetzungen (Polizeiliches Führungszeugnis, Attest, Einkommensnachweis, etc.) gelten für Paare generell folgende Voraussetzungen:

- mindestens 2 Jahre in fester Partnerschaft lebend
- gemeinsame Haushaltsführung
- keine akute Krise, keine starke Belastung der Partnerbeziehung
- Bereitschaft, an allgemeiner Gruppenschulung teilzunehmen
- Mindestalter: 25 Jahre
- Altersunterschied zwischen Kind und Pflegeeltern < ca. 40 Jahre
- frei von ansteckenden Krankheiten
- frei von lebensverkürzenden Krankheiten
- keine Suchterkrankungen
- geistig stabil und belastbar, keine psychische Erkrankung
- Kontakte zur eigenen Herkunftsfamilie
- Integration in ein soziales Umfeld (Vereine, Kirche, Nachbarschaft)
- offener Umgang mit dem eigenen Bewerberstatus
- finanzielle Unabhängigkeit vom Pflegegeld

Für gleichgeschlechtliche Paare kommt hinzu, dass sie einen offenen und reflektierten Umgang mit der eigenen Lebensweise pflegen und als Homosexuelle von den Herkunftseltern akzeptiert werden müssen.

In der Konsensfindung gemeinsam mit dem Jugendamt geht es u. a. um die Fragen, welches Kind passen könnte, welche Auffälligkeiten in der Familie des Kindes die potentiellen Pflegeeltern beunruhigen wür-

den, mit welchen familiären Hintergründen sie nicht konfrontiert werden möchten, welche Vorgeschichte sie nicht vermitteln könnten, wie belastbar und stresserprobt die Beziehung ist, welche Unterstützungsmöglichkeiten vorhanden sind und zu guter Letzt: was sie sich selbst zutrauen und was das Jugendamt ihnen zutraut.

Lesbischen und schwulen Paaren muss klar sein, dass sie sich mit einem Pflegekind zwangsläufig ständig outen, Aufklärungsarbeit im Alltag leisten und die Angst vor Homophobie überwinden müssen. Und dies alles innerhalb kurzer Zeit, da ein Pflegekind meist binnen weniger Tage kommt.

Appell an Politik und Gesellschaft

Schwule und Lesben haben ein großes Potential, Pflegeeltern zu werden. Die Jugendämter sollten sich dessen bewusst sein und Profil zeigen, indem sie offensiv auf Homosexuelle zugehen, ähnlich wie dies in der Stadt Wien passiert ist (Plakatkampagne „Wir bringen das zusammen“).

Tipps für Regenbogenfamilien

Scheuen Sie den Gang zum Jugendamt nicht und lassen Sie sich nicht von dem Verfahren abschrecken. Es gibt kein einheitliches Prozedere, jedes Jugendamt kann die Vermittlung von Pflegekindern eigenständig behandeln. Wenn Sie in einem Jugendamt nicht weiterkommen, gehen Sie zu einem anderen. Die Jugendämter haben einen großen Bedarf an Pflegefamilien.



Lesben- und Schwulenverband



Familie sein – Regelungen für Regenbogenfamilien



Dr. Elke Jansen
Leiterin LSVD

Queerfamilies

Das Zusammenleben von Eltern und Kindern in Regenbogenfamilien gestaltet sich äußerst vielfältig.

Ein Kind kann z. B. einen anonymen Samenspender zum Vater haben oder einen Freund der Mutter. Je nachdem, ob dieser Vaterpflichten übernehmen will oder nicht, ob noch die Lebenspartnerin der Mutter oder der Lebenspartner des Vaters involviert sind – die unterschiedlichsten Konstellationen sind denkbar und bedürfen unterschiedlicher rechtlicher Regelungen.

Unterschieden werden muss nach sozialer, biologischer und rechtlicher Elternschaft.

- Biologische Elternschaft besteht bei leiblicher Mutter und Samenspender.
- Rechtliche Elternschaft besteht bei der leiblichen Mutter und bei dem Vater, wenn die Vaterschaft feststeht. Wenn die Partnerin der leiblichen Mutter das Kind adoptiert, sind beide Frauen rechtliche Eltern.

- Soziale Elternschaft entsteht durch Übernahme von Verantwortung und wenn eine emotionale Bindung vorhanden ist.

Queerfamilies oder so genannte Mehrelternkonstellationen, d. h. wenn mehr als zwei Personen sich als Eltern verstehen, sind in Deutschland gesetzlich nicht vorgesehen. Es ist unmöglich, dass der Vater oder er und sein Freund gemeinsam mit der Mutter oder ihr und ihrer Freundin vor dem Gesetz als Eltern anerkannt werden. Um die Unsicherheiten, die sich aus dieser Konstellation ergeben, plastisch zu machen, sind hier einige Ängste aufgeführt, die die einzelnen Beteiligten betreffen:

Leibliche Mutter	Leiblicher Vater	Co-Mutter/Co-Vater
Erfolg der Schwangerschaft		Drittes Rad am Wagen
Gesundheitliche Bedenken, Bedürfnisse formulieren (HIV-Test etc.)	Aufbau der Vater-Kind-Beziehung	Gesellschaftlich nicht besetzte Rolle, selbstbewusste Neudefinition nötig
Rechtliche Absicherung	Rechtliche Absicherung	Rechtliche Absicherung
Wirtschaftliche Absicherung	Wirtschaftliche Sorgen (Unterhaltspflicht)	Rechtliche finanzielle Sorgen

Zumeist ist nicht das gegenseitige Verständnis für die jeweiligen Bedürfnisse das Problem, sondern die fehlende Rechtsverbindlichkeit.

Die Rechtsordnung stellt für diese Familienformen keinen Rahmen und kein Instrumentarium zur Verfügung. Die daraus resultierenden Probleme werden im Folgenden in fünf Bereichen beschrieben.



1) Begründung einer kinschaftsrechtlichen Beziehung

Nach dem Gesetz sind maximal zwei Eltern vorgesehen. Drei Situationen in Mehrelternkonstellationen werfen unterschiedliche Unsicherheiten auf:

- Wenn die soziale Mutter rechtliche Mutter werden soll:

Innerhalb einer Lebenspartnerschaft ist die soziale Mutter nicht automatisch Mutter, wie dies in Ehen oder auch in heterosexuellen Beziehungen ohne Trauschein der Fall ist. Sie ist auf die Stiefkindadoption angewiesen, ein langwieriges und unwägbares Verfahren, das teilweise auch sehr demütigend sein kann. Das Verfahren kann nicht vorgeburtlich eingeleitet werden, die leibliche Mutter kann erst 8 Wochen nach der Geburt zustimmen.

- Wenn der biologische Vater dauerhaft rechtlicher Vater werden soll:

Hier existieren zwei Hürden: Die Vaterschaftsanerkennung ist nicht vor der Zeugung möglich. Nach der Stiefkindadoption durch die soziale Mutter gibt es keine Möglichkeit der Vaterschaftsanerkennung mehr.

- Wenn der biologische Vater nicht dauerhaft Vater werden soll:

Die Unterhaltsansprüche können ohne erfolgte Stiefkindadoption durch die soziale Mutter nicht abgelehnt werden.



Ein Tipp: Wenn der biologische Vater vor der Stiefkindadoption durch die soziale Mutter vorübergehend rechtlich Vater wird, hat dies den Vorteil für das Kind, dass ihm der Erbfreibetrag dreimal zusteht (§ 15a Abs. I ErbStG). Nachteil für die Mütter ist dabei die Unsicherheit, ob der Vater, wie es notwendig ist, der Adoption zustimmt. Außerdem kann das Jugendamt befinden, dass eine Adoption nicht im Sinne des Kindeswohls liegt und die Zustimmung verweigern.

2) Elterliche Sorge

Es gibt keine gleichberechtigte elterliche Sorge zu dritt und keine gemeinsame Sorgerechtersklärung vor der Zeugung, so dass immer eine Unsicherheit auf Seiten des leiblichen Vaters bleibt. Bei erfolgter Stiefkindadoption haben beide Mütter oder beide Väter das Sorgerecht. Wenn es eine/n allein Sorgeberechtigte/n gibt, kann deren/dessen Lebenspartner/in das sog. kleine Sorgerecht übernehmen, d. h. Notsorge bei Gefahr im Verzug und Mitbestimmung in den Dingen des Alltages.

3) Unterhalt

Es gibt keinen wirksamen Verzicht auf Kindesunterhalt und nach § 1615 Abs. I BGB keinen wirksamen Verzicht auf Unterhaltsanspruch der leiblichen Mutter gegen den leiblichen Vater. Möglich ist ein Freistellungsvertrag der sozialen Mutter gegenüber dem leiblichen Vater. Dieser ist jedoch rechtlich nicht bindend.

4) Umgangsrecht

Das Umgangsrecht ist in § 1684 BGB geregelt. Danach haben nur die maximal zwei rechtlichen Eltern ein gesichertes Umgangsrecht. Eine verbindliche vorgeburtliche Regelung ist nicht möglich. Für eine/n Dritte/n gibt es keine gesetzlichen Regeln, eine Chance kann über § 1685, Abs. 2 BGB bestehen, dort ist auch ein Umgangsrecht für enge Bezugspersonen festgelegt.

5) Was geschieht nach dem Tod der leiblichen Mutter?

Nach § 1680, Abs. 1 BGB bekommt die oder der Überlebende die Alleinsorge – bei erfolgter Stiefkindadoption also die Co-Mutter oder, wenn er als Vater eingetragen wurde, der biologische Vater.

Wenn die Kindesmutter die alleinige elterliche Sorge hatte, wird die elterliche Sorge nach § 1680, Abs. 2 BGB auf den biologischen Vater übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Selbst wenn die leibliche Mutter im Testament ihre Lebenspartnerin als Vormünderin (nach § 1676, 1677, 1678 BGB) eingesetzt hat, entscheidet das Gericht, ob ihr oder dem biologischen Vater das Kind zugesprochen wird.



Dani von Eiff, Autorin & Illustratorin,
liest aus ihren Gute-Nacht-Geschichten für Kinder und Eltern

Appell an Politik und Gesellschaft

Queerfamilien leben in gesellschaftlich noch nicht hinreichend definierten Rollen. Dadurch entsteht schon von Beginn an eine Verunsicherung, aus der durch rechtsverbindliche Regelungen viel Druck genommen werden könnte. Daher bedarf es dringend der rechtlichen Anerkennung von Mehrelternkonstellationen und deren gemeinsamen Vereinbarungen. Rechtsverbindliche Regelungen, die alle Beteiligten wirksam absichern, sollten schon vor der Zeugung möglich sein.

Stiefkindadoptionen

Wie oben skizziert bekommt das vom Stiefelternteil adoptierte Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes, während die rechtliche Beziehung zum anderen leiblichen Elternteil erlischt. Die leibliche Mutter kann dem Verfahren erst 8 Wochen nach der Geburt zustimmen. Für Stiefkindadoptionen, die in eingetragenen Lebenspartnerschaften seit 2005 gesetzlich möglich sind, gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Fremdadoptionen: Die Annahme muss dem Kindeswohl dienen. Dies ist der Fall, wenn die Situation des Kindes rechtlich und psychologisch durch die Adoption deutlich und dauerhaft besser ist als zuvor. Dies stellt das Vormundschaftsgericht meist aufgrund eines Sozialberichtes des Jugendamtes fest.



Das Verfahren zur Stiefkindadoption unterscheidet sich theoretisch nicht von dem bei Ehepaaren. In der Praxis wird jedoch von großen Unterschieden berichtet – so können Gerichte aus persönlichen oder weltanschaulichen Gründen die Fälle verschleppen oder Jugendämter sich restriktiv zeigen. Kurz: Die potentielle Adoptivmutter ist der Willkür der Instanzen ausgesetzt.

Lesbische Paare sollten mit folgenden Fragen rechnen:



- Partnerschaft (Dauer, Stabilität, Rollen der beiden Mütter)
- Offenheit mit der lesbischen Lebensweise, soziale Einbindung
- Herkunft des Kindes
- Rolle des Vaters/Samenspenders
- Offenheit gegenüber dem Kind hinsichtlich seiner Herkunft

Gerade der letztgenannte Punkt spielt eine große Rolle in der Entscheidung des Jugendamtes, da angenommen wird, dass die Kinder in ihrer Entwicklung behindert werden, wenn Sie Ihre Herkunft nicht kennen.

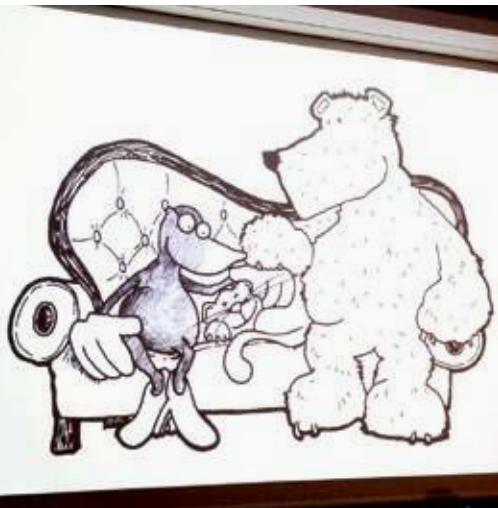
Den Namen des Vaters nicht zu nennen, kann daher dazu führen, dass das Verfahren sich verzögert. Andererseits kann es passieren, dass Mitarbeiter/innen im Jugendamt oder Richter/innen befinden, dass ein Kind Vater und Mutter braucht und eine Stiefkindadoption durch die Partnerin der Mutter nicht dem Wohl des Kindes dient.

Tipps für Regenbogenfamilien

- Haben Sie keine falsche Scheu, sich an die Instanzen zu wenden, evtl. auch unterstützt durch eine Anwältin/einen Anwalt. Richter/innen können angerufen werden, beim Jugendamt sollten bei Problemen die Vorgesetzten informiert und befragt werden.
- Vernetzung mit anderen Regenbogenfamilien ist wichtig, um Informationen zu sammeln und daraus den eigenen Weg zu entwickeln.
- Die Termine mit dem Jugendamt sollten so intensiv vorbereitet werden wie ein Bewerbungsgespräch.

Appell an Politik und Gesellschaft

- Es bedarf der Anpassung von Regelungen an die spezifische Familiensituation von Regenbogenfamilien. So ist z. B. die 8-Wochen-Frist, bis die leibliche Mutter einer Stiefkindadoption zustimmen kann, nicht sinnvoll, wenn das Kind als Wunschkind in eine lesbische Beziehung hineingeboren wird.
- Es bedarf intensiver Informations- und Aufklärungsarbeit bei den mit Stiefkindadoptionen befassten Instanzen, z. B. bei den Richter/innen an den Vormundschaftsgerichten und den sozialpädagogischen Fachkräften in den Jugendämtern.
- Das Verfahren findet im Moment in einer rechtlichen Grauzone statt, in der Mütter und Väter auf gegenseitiges Vertrauen und auf das Wohlwollen einzelner Amtsträger/innen angewiesen sind. Hier besteht die Notwendigkeit verbindlicher rechtlicher Regelungen.
- Eine Reform des Abstammungsrechtes ist dringend notwendig, so dass wie bei Ehepaaren das Kind mit der Geburt in eine bestehende eingetragene Lebenspartnerschaft zu einem gemeinsamen Kind beider Mütter wird.



Steuerliches

Eingetragene Lebenspartner/innen werden steuerlich benachteiligt. Sie übernehmen die gleichen Pflichten und gegenseitige finanzielle Verantwortung wie Eheleute. Die gleichen Rechte werden ihnen jedoch nicht gewährt. Vor allem im Einkommensteuerrecht gibt es massive Benachteiligungen: Bei eingetragenen Partnerschaften ist eine gemeinsame Veranlagung nicht möglich. So werden eingetragene Lebenspartner/innen, ob mit oder ohne Kinder, wie Ledige behandelt.



Appell an Politik und Gesellschaft

Die Bundesregierung, der Deutsche Bundestag und der Bundesrat werden aufgefordert, die massive Benachteiligung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften – insbesondere im Steuerrecht – umgehend zu beenden.

Tipps für Regenbogenfamilien

Einige Tipps, die jedoch eine steuerliche Beratung nicht ersetzen:

- Lebenspartner/innen sollten bei der Steuererklärung immer die gemeinsame Veranlagung beantragen. Wenn diese dann vom Finanzamt erwartungsgemäß abgelehnt wird, legen Sie Beschwerde ein mit Hinweis auf die beim Bundesverfassungsgericht vorliegende Verfassungsbeschwerde Nr. 2 BvR/909/06.
- Zweitwohnsitzsteuer wird nicht für Zweitwohnungen erhoben, die ein Ehegatte aus beruflichen Gründen bewohnt, weil dies die Ehe diskriminiert und gegen das Grundgesetz verstößt. Eingetragene Lebens-



Mirjam Müntefering
signiert nach ihrer Lesung
ihre Bücher

partnerInnen können sich jedoch auf diese Regelung nicht berufen. Deshalb sollte jede/r Partner/in eine Wohnung als ihre/seine Hauptwohnung deklarieren. Eine Ausnahme bilden die Städte Berlin und Hamburg: Hier sind Lebenspartner/innen von der Zweitwohnsitzsteuer befreit, wenn die Zweitwohnung aus beruflichen Gründen gehalten wird und die gemeinsame Wohnung außerhalb Berlins bzw. Hamburgs die gemeinsame Hauptwohnung darstellt.

- **Unterhaltsleistungen:** Die Partner/innen sind bei Bedürftigkeit zu gegenseitigem Unterhalt verpflichtet, der als Barzahlung oder in Sachwerten erbracht werden kann. Vorher sollte ein Antrag beim Arbeitsamt gestellt werden. Die Aufwendungen (Kleidung, Nahrung, Wohnung einschl. Nebenkosten, Kosten der normalen Lebensführung wie Krankenversicherungsbeiträge, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen) müssen nachgewiesen werden und können bei der Steuererklärung abgesetzt werden. Das Finanzamt wird versuchen, die sog. „Opfergrenze“ abzuziehen. Hier gibt es ein BFH-Urteil, auf das man sich beim Einspruch beziehen kann.
- **Kindergeld:** Vorausgesetzt eine Stiefkindadoption ist erfolgt, steht beiden Partner/innen jeweils der Kinderfreibetrag zu. Hinzu kommt der Freibetrag für den Erziehungs-, Betreuungs- und Ausbildungsbedarf des Kindes in Höhe von 1.080 Euro. Ein Übertrag auf die/den andere/n



Partner/in ist jedoch nicht möglich, wenn z. B. ein/e Partner/in keine Einkünfte bezieht. Betreut jedoch ein/e Partner/in das Kind bzw. die Kinder im Wesentlichen allein, können beide festlegen, wer das Kindergeld und ggf. den Kinderzuschlag erhalten soll. Der Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende, die auch alleine wohnen, beträgt 1.308 Euro jährlich pauschal für alle Kinder.

- Kinderbetreuungskosten können wie Werbungskosten abgezogen werden. Voraussetzung: Es handelt sich um die Betreuungskosten für ein leibliches/adoptiertes Kind oder für ein Pflegekind. Die oder der Steuerpflichtige muss die Betreuung wegen der eigenen Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung oder einer mindestens dreimonatigen Krankheit benötigen. Bei eingetragenen und zusammenwohnenden Lebenspartnerschaften müssen diese Voraussetzungen bei beiden Partner/innen vorliegen. Bei alleinwohnenden Lebenspartner/innen kann die/der jeweilige Partner/in die anfallenden Kinderbetreuungskosten geltend machen.



PERTIG

Kinder stärken

Ein Ergebnis aus der eingangs erwähnten Studie über die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ist, dass Kinder aus Regenbogenfamilien besonders selbstbewusst und gefestigt sind, weil sie früh lernen müssen, Widerstände zu überwinden. Kinder werden weder durch andere Kinder noch durch Erwachsene aufgrund ihres Familienhintergrundes stigmatisiert noch vermehrt abgelehnt. Sticheleien kommen jedoch vor. Eltern können ihre Kinder entscheidend dabei unterstützen, mit dem besonderen Familienhintergrund umzugehen.

Tipps für Regenbogenfamilien

- Kommunizieren Sie die Lebensform aktiv und offen.
- Vernetzen Sie sich mit anderen Regenbogenfamilien.
- Nehmen Sie sich Zeit für die Kinder, hören Sie zu, stellen Sie Fragen, suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.
- Nehmen Sie den Kindern Konflikte nicht aus der Hand, sondern unterstützen Sie sie dabei, sich selbst zu wehren.
- Schaffen Sie eine Familienidentität, z. B. mit einem gemeinsamen Namen.
- Sorgen Sie für schwul-lesbische „Prominenz“ (Werden Sie Elternsprecher/in, Wählen Sie die „richtigen“ Bürgermeister/innen etc.).
- Setzen Sie sich mit Ihrer eigenen Homophobie auseinander und definieren Sie ihren eigenen Begriff von Normalität.

- Sorgen Sie für sich selbst und holen Sie sich rechtzeitig Unterstützung.

Das Wichtigste: Sorgen Sie für eine vertrauensvolle Eltern-Kind-Beziehung!

Zusammenfassende Forderungen an Politik und Gesellschaft

Es muss einerseits eine Verbesserung der Situation der bestehenden Regenbogenfamilien und andererseits eine Verbesserung der Möglichkeiten zur Familiengründung für lesbische Frauen und schwule Männer geben.

Das heißt:

- Das Recht auf freien Zugang zu reproduktionsmedizinischen Leistungen und Angeboten für Frauen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung
- Volle rechtliche und steuerliche Gleichstellung von Regenbogenfamilien mit klassischen Familien
- Gemeinsames Adoptionsrecht für eingetragene Lebenspartner/innen
- Eine rechtliche Zuordnung von Inseminationskindern zu beiden Lebenspartner/innen zum Zeitpunkt der Geburt durch die Erweiterung des Abstammungsrechtes auf eingetragene Lebenspartnerschaften
- Schaffung von rechtsverbindlichen Regelungsmöglichkeiten für Queerfamilies, auch schon vor der Zeugung



EINLADUNG

Seminar für lesbische und schwule Eltern
und Paare mit Kinderwunsch
13. – 15. November 2009

**Regenbogenfamilien:
Vom anderen Ufer oder
vom anderen Stern?**



Lesbische Mütter, schwule Väter und ihre Kinder werden nicht nur in den Medien, sondern auch im „wirklichen Leben“ zunehmend sichtbar. Alleine in Deutschland wachsen derzeit rund 16.000 Kinder in sogenannten „Regenbogenfamilien“ auf.

Aus rechtlicher Sicht sind diese Familien jedoch bis heute schlechter gestellt, als heterosexuelle Ehepaare mit Kindern. Auch gesellschaftlich sind sie „Familien zweiter Klasse“. In den vergangenen Jahren wurde die rechtliche Situation von Kindern in Regenbogenfamilien zwar sukzessive verbessert. Dennoch bestehen viele Diskriminierungen bis hin zur fehlenden rechtlichen Anerkennung allein sich Lesben und Schwule vielen Hürden gegenüber.

Wo stehen lesbische Mütter, schwule Väter und ihre Kinder heute in Recht, Politik und Gesellschaft? Welche Wege zur Verwirklichung eines Kinderwunsches können Lesben und Schwule gehen? Welche Herausforderungen müssen Sie sich hier stellen?

Diese Fragen stehen im Mittelpunkt unseres Familienseminars. Lesbische (Co)Mütter, schwule (Co)Väter und ihre Kinder sowie Lesben und Schwule, die über Familienplanung nachdenken, sind herzlich eingeladen, sich in Vorlesung und Arbeitsgruppen zu informieren, auszutauschen und zu vernetzen.

Kinder und Jugendliche aus Regenbogenfamilien sind herzlich willkommen, gemeinsam mit ihren Eltern am Seminar teilzunehmen. Parallel zu den Arbeitstagen wird eine Kinderbetreuung angeboten.

Programm

Freitag, 13. November 2009

ab 18 Uhr Abendessen

20.00 Uhr Begrüßung

Anja Wehler-Schöck,
Friedrich-Ebert-Stiftung

Dr. Elke Jansen,
Lesben- und Schwulverband in Deutschland (LSVD)

20.15 Uhr Einführung

Ansgar Dittmar,
Schwulcs, Bundesvorsitzender

20.45 Uhr „Kulturzeit“

**Führung und Gespräch zur
Fotoausstellung „Wir sind alle anders“**

Claudia Mastur,
Fotografieren



Samstag, 14. November 2009

9.45 Uhr Wegweiser durch den Tag

Dr. Elke Jansen, LSVD

10.00 Uhr Workshops **Block A**

**Lesbische Kinder, lesbische Mütter und
schwule Väter – Inzestnation & Queer-
families**

Der Workshop spannt einen sehr praktischen Bogen von der Spender- oder Vatersuche über die Inzestnation bis hin zur Geburt der Kinder und dem Leben in Queerfamilien.

Dr. Sabine Arfsten, Frauenärztin
Anna Arfsten, Hebamme

**Stärkung der Kinder gegenüber Vorurteilen
und Diskriminierung**

Die Beförderung, unsere Kinder würden ausgegrenzt oder gelächelt, beschalligt viele Eltern. Was können wir tun, was können unsere Kinder tun, wo sind Schule und Kita gefordert, wenn es geht? Welche Strategien wirken präventiv?

Ulli Streib-Beritz, Soziologin/Mediatöbin/
systemische Therapeutin, Berlin

Mein Schein als Stern:

Steuerverflecht per Gesetz
Regenbogenfamilien erfahren in finanzieller Hinsicht eine Vielzahl an Diskriminierungen; dieser Workshop verleiht einige Tipps und Tricks aus der Praxis.

Dr. Mathias Kunze, Rainbow Lohnsteuerhilfe e.V.,
Berlin



ISBN: 978-3-86872-350-2